

**Die Landesbeauftragte für  
Menschen mit Behinderung**

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

**Per E-Mail**

An  
den Regierenden Bürgermeister von Berlin  
die Senatorinnen und Senatoren  
die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre  
die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister  
die Stadträtinnen und Stadträte  
die Fraktionen des Abgeordnetenhauses  
die Bezirksverordnetenversammlungen  
den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

LfB 1

Bearbeiter/in:

**Frau Heike Schwarz-Weineck**

Zimmer:

**E.009**

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2838

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2166

Datum:

30.11.2018

**Offener Brief**

**zur strukturellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Berlin**

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember äußern wir, die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, unsere große Besorgnis. Dass die inklusive Gesellschaft Leitidee der Politik des Senats ist, wie in der Koalitionsvereinbarung und den Richtlinien der Regierungspolitik vereinbart, können wir nicht feststellen. Die bisherige Politik kommt bei den Menschen mit Behinderungen nicht an.

Stattdessen setzt die Politik eigene Beschlüsse nicht oder nur sehr zögerlich um. Dies geht zu Lasten der über 625.000 anerkannten Berliner\_innen mit Behinderungen sowie oft auch der älter werdenden Bevölkerung. Die politisch Verantwortlichen statten die Verwaltung unzureichend aus, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wie es in Artikel 11 der Verfassung von Berlin und dem Landesgleichberechtigungsgesetz verankert ist.

Der Senat hat zur Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 10 Behindertenpolitische Leitlinien verabschiedet, die er bis 2020 umsetzen will. Dies erreicht er mit seiner derzeitigen Politik keinesfalls. Die in der Konkretisierung der Leitlinien beschlossenen Vorhaben sind überwiegend noch nicht auf den Weg gebracht. Zudem fehlen konkrete und messbare Ziele und Maßnahmen. Wir verweisen auf die kritischen Expertisen des durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beauftragten Projekts „Monitoring-Stelle Berlin“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die ausstehende Umsetzung der Ergebnisse der Normenprüfung. Ressortübergreifende Vorhaben (Artikelgesetz, Leitlinien für ein barrierefreies Berlin, Mobilitätskonzept, Behindertenpolitische Leitlinien) werden blockiert, verzögert oder nicht umgesetzt. Gründe dafür sind unter anderem mangelnde Ressourcen und fehlende Mitwirkungsbereitschaft in den Ressorts. Der auf der Landesebene bestehende Focal Point nach Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK ist beispielsweise nur mit einer halben Stelle besetzt.

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de](mailto:heike.schwarz-weineck@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!.)

Hinsichtlich des Bewusstseins für die Funktion der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung sehen wir ebenfalls große Probleme. Durch die Schaffung unserer Stellen ist die Verantwortung der zuständigen Fachverwaltungen nicht aufgehoben. Trotzdem gibt es in unserer Tätigkeit in den Bezirken fast täglich Widersprüche: Unser gesetzlich festgeschriebener Auftrag, Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks zu machen, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben, wird häufig durch fehlende oder zu späte Mitwirkungsmöglichkeiten unterlaufen. Oft können wir nicht, wie gesetzlich vorgesehen, darüber wachen, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Stattdessen werden wir zur kleinteiligen, operativen Aufgabenerfüllung in allen Angelegenheiten, die das Thema Behinderung betreffen, herangezogen, ohne dafür entsprechende Befugnisse oder Ressourcen zu haben. Die Mehrheit der bezirklichen Behindertenbeauftragten hat keinerlei weitere Mitarbeitende, die eine kontinuierliche Erreichbarkeit oder Vertretung sicherstellen können (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/16179). Daher ist es aus Sicht der bezirklichen Beauftragten erforderlich, die personelle Ausstattung zu verbessern, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Die Behindertenpolitischen Leitlinien werden bis 2020 nicht umgesetzt sein und haben sich schon heute als unzureichendes Instrument für die Verwirklichung der UN-BRK erwiesen. In den Abschließenden Bemerkungen forderte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 menschenrechtliche Aktionspläne auch auf kommunaler und Landesebene. Ob das derzeit in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Senats zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitete Konzept dem Anspruch eines solchen Aktionsplans genügt, ist fraglich. In den meisten Bezirken gibt es bislang noch gar keine Aktionspläne. Spätestens mit dem Doppelhaushalt 2020/21 muss daher ein Konzept mit konkreten und messbaren Maßnahmen, welche mit Ressourcen und Verantwortlichkeiten unterlegt sind, für die Landes- und Bezirksebene vorliegen, so dass umgesetzt wird, was schon längst selbstverständlich sein sollte. Als gutes Beispiel können hier der Masterplan Integration und Sicherheit und das neu entwickelte Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter gelten.

Ein solcher Plan mit konkreten Zielsetzungen kann für Menschen mit Behinderungen, die in allen sozialen Gruppen und Generationen unseres Landes vertreten sind, ein deutliches Zeichen setzen und zur Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen beitragen. Wir fordern daher einen „Masterplan Inklusion und Teilhabe“ zur Umsetzung der UN-BRK!

Im Namen der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Land und in den 12 Bezirken



Braunert-Rümenapf

## Anlage

Die unzureichende Umsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinien wird im Folgenden anhand exemplarischer Sachverhalte dargestellt:

### Behindertenpolitische Leitlinie 1 – Bewusstseinsbildung

- Mit einem Staatssekretärsschreiben aus März 2017 wurden alle Verwaltungsbereiche um Benennung der Mitglieder für die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK gebeten. Ziel dieser Arbeitsgruppe soll es sein, ein ressortübergreifendes Konzept zu entwickeln, wie die 10 Behindertenpolitischen Leitlinien sowie die Grundsätze der UN-BRK in Verwaltungshandeln implementiert werden können. Wörtlich heißt es hierzu im Koalitionsvertrag: „Die Koalition legt zur Umsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinien ein ressortübergreifendes Konzept in Koordination mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, dem Landesbehindertenbeirat und den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderungen“ vor.“ Das Personal für die Kompetenz- und Koordinierungsstellen ist jedoch bislang in vielen Senatsverwaltungen noch nicht zuverlässig benannt. Bei den in die ressortübergreifende Arbeitsgruppe entsandten Teilnehmenden fehlt es zum Teil an Entscheidungsbefugnissen über die einzelnen Ressorts der von ihnen vertretenen Senatsverwaltung. Vereinbarte Termine für Zulieferungen der Senatsverwaltungen werden zum großen Teil nicht eingehalten. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat bisher in den Jahren 2017 und 2018 jeweils nur einmal getagt.
- In vielen Verwaltungen ist ein Umdenken bei den Führungskräften und Mitarbeitenden im Sinne eines „Design for all“ bislang nur unzureichend angestoßen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die sogenannte Infosteile. Bei diesem touristischen Leitsystem werden die Belange von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen nur unzureichend berücksichtigt.
- Von Disability Mainstreaming sind viele Fachabteilungen noch weit entfernt. Sie überprüfen ihre Maßnahmen nicht eigenständig hinsichtlich der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und denken die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht von Beginn an mit. Häufig bekommen die Beauftragten geplante Maßnahmen durch die Fachabteilungen zudem nicht rechtzeitig für eine themenspezifische Beratung und Kontrolle zur Kenntnis. Erst nach Umsetzung einer Maßnahme müssen sie dann leider allzu oft durch Beschwerden von Bürger\_innen von mangelnder Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen erfahren.
- Ein Gesamtkonzept zu Schulungsmaßnahmen zur UN-BRK und zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereiche gibt es bisher weder auf der Landesebene noch in den Bezirken.

### Behindertenpolitische Leitlinie 2 – Barrierefreiheit

- Berlin stellt sich gerne als positives Beispiel für Barrierefreiheit dar und beruft sich auf die Auszeichnung mit dem Access City Award 2013. Wir sehen aber, dass es immer noch unzählige Barrieren in Verwaltungsgebäuden, öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Museen, Theatern und Sportanlagen gibt, die eine gleichberechtigte Teilhabe erschweren oder unmöglich machen. Nutzungsänderungen und Umbaumaßnahmen für Angebote der öffentlichen Infrastruktur wie Arztpraxen oder Bankfilialen werden genehmigt, auch wenn hierdurch vorher bestehende Barrierefreiheit rückgebaut wird oder weitere nicht barrierefreie Angebote der öffentlichen Daseinsfürsorge geschaffen werden.

- Die Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt von 1992 haben Berlin lange zu einem bundesweiten Vorbild gemacht. Allerdings hat sich in den letzten Jahren wenig bewegt und die für das 3. Quartal 2015 angekündigten Leitlinien für ein barrierefreies Berlin liegen bis heute noch nicht vor.
- Die angekündigte Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit der Intra- und Internet-Web-Auftritte und insbesondere der Web-Inhalte von Berliner Behörden ist bislang nicht erreicht. Insbesondere in den Bezirken fehlen die personellen, fachlichen und teilweise technischen Ressourcen zur Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit. Entgegen der rechtlichen Vorgaben werden von Berliner Behörden für Bürgerbefragungs- oder Beteiligungsaktivitäten beauftragte Dienstleister\_innen nicht wirksam zur Einhaltung rechtlicher Mindeststandards der digitalen Barrierefreiheit verpflichtet.
- Hinsichtlich der Barrierefreiheit in Bereichen öffentlicher Gebäude, die nicht für den Publikumsverkehr zugänglich sind, gab es mit der Novellierung der Bauordnung Berlin zum 1. Januar 2017 einen Rückschritt. Dadurch besteht für Fachkräfte mit Behinderungen ein erschwerter Zugang zu einem Arbeitsplatz, denn die Arbeitsstättenverordnung gilt nur für bereits beschäftigte Arbeitnehmer\_innen.
- Bis heute ist die Einführung von Sachverständigen für Barrierefreiheit noch nicht erfolgt. Deren Notwendigkeit wird mittlerweile von Seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sogar abgestritten (Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/13739). Fehlende Datengrundlagen zu Bestand und Bedarf werden als Argument herangezogen, um behindertenpolitische Forderungen zu negieren, etwa bei der seit Jahren von uns geforderten und vom Senat verweigerten Pflichtquote zur Errichtung von rollstuhlgerechten Wohnungen.
- Es wurden bislang keine förderprogrammübergreifenden verpflichtenden Bedingungen zur Anwendung der Mindeststandards von Barrierefreiheit eingeführt. Dies führt dazu, dass bei der Verwendung von EU-, Bundes- und Landesmitteln Maßnahmen zur Barrierefreiheit vom persönlichem Engagement und der Kompetenz der Beteiligten abhängen und dadurch nachweislich viel zu selten berücksichtigt werden.
- Die Bürgerämter sind noch nicht barrierefrei, insbesondere wird das Zwei-Sinne-Prinzip nicht beachtet. Zudem bedeutet der ausschließliche Einsatz von Kartenzahlung, dass Menschen mit Behinderungen, die über keine EC-Karte verfügen oder das Kartenlesegerät nicht bedienen können, von der selbstständigen Nutzung ausgeschlossen werden.
- Bei Wahlen werden weiterhin nicht flächendeckend barrierefreie Wahllokale bereitgestellt, so dass Menschen mit Behinderungen ihre demokratischen Rechte am Wahltag nicht gleichberechtigt mit anderen Bürger\_innen wahrnehmen können.
- Das Leitprinzip Teilhabe ist bislang nicht in der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Senats (GGO I) aufgenommen worden.

### **Behindertenpolitische Leitlinie 3 – Bildung**

- Kontinuierliche und schnelle Umsetzung einer Inklusion im Kita- und Schulbereich scheitert zum einen am Sanierungsstau und zum anderen an dem übergeordneten Ziel, schnell mehr Kita- und Schulplätze zu schaffen. Aus Zeit- und Kostengründen werden nicht barrierefreie Übergangslösungen als alternativlos dargestellt und einfach umgesetzt. So werden mitunter über Jahrzehnte neue Barrieren geschaffen.
- Der Fachkräftemangel trifft Kinder mit Behinderungen besonders. Ressourcen fehlen insbesondere im Regelschulsystem, weswegen Eltern sich weiterhin gezwungen sehen,

ihre Kinder in Förderschulen anzumelden. In manchen Fällen kam es sogar vor, dass behinderte Kinder über längere Zeiträume keine Schule besuchen konnten oder Eltern sich gezwungen sahen, das Bundesland zu wechseln. Die fehlenden Regelungen für eine behinderungsbedingt erforderliche Schülerbeförderung und das Fehlen von notwendigen Qualitätsstandards dieser Dienstleistung erschweren zusätzlich den Zugang zum Bildungssystem.

## **Behindertenpolitische Leitlinien 4 – Arbeit / Beschäftigung**

- Das Land Berlin hat in den letzten Jahren unzureichende Anstrengungen unternommen, um einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Menschen mit Behinderungen profitieren nicht in gleichem Maße vom Aufschwung am Arbeitsmarkt und sind bis heute überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Nach wie vor bleibt vielen Menschen mit Behinderungen nur die Möglichkeit einer Beschäftigung im segregierenden System der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Die Mittel der Ausgleichsabgabe reichen nicht aus, um Inklusionsbetriebe angemessen zu finanzieren und Menschen mit Behinderungen den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu Mindestlohnkonditionen zu ermöglichen.
- Auch das Konzept der Jugendberufsagentur ist für junge Menschen mit Behinderungen unbefriedigend. So werden zum Beispiel Rehabilitand\_innen an das Reha-Team der Agentur für Arbeit verwiesen und damit vom Zugang zur Jugendberufsagentur ausgeschlossen. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung von Jugendlichen mit Behinderungen, welche nicht die Möglichkeit haben, wohnortnah und zusammen mit ihren Peers Berufsberatung in Anspruch zu nehmen.
- Bei der Vergabe von Fördermitteln sowie der Umsetzung und Durchführung der Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds wird die Einhaltung des verpflichtenden Querschnittsziels Anti-Diskriminierung – bezogen auf das Diskriminierungsmerkmal Behinderung – über die Regiestellen nicht immer sichergestellt. Dieses Querschnittsziel des Europäischen Sozialfonds verpflichtet die geförderten Projekte explizit zur Einhaltung der Vorgaben der UN-BRK und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur barrierefreien Zugänglichkeit und Teilnahmemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Der behinderungsbedingte Finanzierungsbedarf, zum Beispiel bei der Notwendigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden, ist bei geförderten Projekten „on top“ zu gewähren, und darf nicht auf die bewilligte Fördersumme angerechnet werden.
- Im Jahr 2016 wiesen von über 3.500 Auszubildenden im öffentlichen Dienst des Landes Berlin nur 35, also ein Prozent, eine Behinderung auf (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/16480). Hier ist bei Neueinstellungen ein gleichberechtigter Zugang zum öffentlichen Dienst mindestens in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungspflichtquote von fünf Prozent gegenüber schwerbehinderten Menschen also noch nicht gegeben.

## **Behindertenpolitische Leitlinie 5 – Beteiligung**

- Zwar sind in den meisten Senatsverwaltungen mittlerweile Arbeitsgruppen von Menschen mit Behinderungen eingerichtet, aber diese stellen häufig noch keine effektiven und wirksamen Gremien dar. Bei der Senatsverwaltung für Finanzen und bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat es in dieser Legislaturperiode fast zwei Jahre gedauert, bis die Arbeitsgruppen überhaupt einberufen wurden. Partizipation beschränkt sich in einigen Fällen darauf, dass die Sitzungen stattfinden und die Teilnehmenden informiert werden. Konkrete Veränderungen zum Abbau von Barrieren gehen leider nicht von allen Arbeitsgruppen aus.

- Bei öffentlichen Planungsprozessen ist Beteiligung häufig erst zu erstreiten und Beteiligungsformate sind nicht ausreichend barrierefrei gestaltet. Dies ist derzeit zum Beispiel der Fall beim Beteiligungsverfahren zur Nachbesserungen des Pilotprojekts „Begegnungszone Maaßenstraße“. Die von Berliner Behörden beauftragten Dienstleistungsunternehmen zur Organisation und Durchführung von Beteiligungsverfahren werden bislang nicht wirksam verpflichtet, diese Aufträge gemäß den Vorgaben zur Barrierefreiheit auszuführen.
- Zu kurze Fristen erschweren unsere qualifizierte und wirksame Beteiligung sowie die Einbindung von Expert\_innen in eigener Sache, die häufig ehrenamtlich tätig sind. So wird zum Beispiel in den Bezirken eine Vielzahl von Abweichungsanträgen nach Bauordnung genehmigt. Nach § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz sind die Vereine und Verbände des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung widerspruchs- und klageberechtigt. Dies ist von Ehrenamtlichen aufgrund der Kürze der Fristen, fachlich und personell nicht leistbar. Von daher ist das formale Recht faktisch nicht umsetzbar. Zudem besteht eine rechtliche Lücke, weil das Verbandsklagerecht für Sonderbauten nicht gilt.
- Beteiligungsprozesse enden oft intransparent, da nicht deutlich wird, was mit den Einwänden geschieht und bei Ablehnung oftmals keine Begründung geliefert wird. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Erarbeitung der Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (BWV Bln).
- Den Bezirks- und Senatsverwaltungen stehen völlig unzureichende Mittel und Ressourcen zur Verfügung, um Formulare, Fragebögen, Sitzungsunterlagen und andere Materialien barrierefrei zugänglich zu machen. Häufig fehlen bei den für Beteiligungsprozesse bereit gestellten Materialien die Übersetzungen in Leichte Sprache oder zumindest in Einfache Sprache. Besonders problematisch ist der Mangel von Induktionshöranlagen für schwerhörige Menschen, so dass diese von Beteiligungsverfahren häufig ausgeschlossen sind.

## **Behindertenpolitische Leitlinie 6 – Teilhabe**

- Schon seit 2008 bemühen sich die Behindertenverbände und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Brandenburg und Berlin vergeblich, Sitz und Stimme in dem auch für die öffentliche Meinung wichtigen Rundfunkrat zu erhalten, ohne dass sich hier bislang etwas getan hat (vgl. Pressemitteilung des Landesbeirats vom 12.09.2018).
- Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen haben erhebliche Zweifel an der sachgerechten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bezogen auf dessen angestrebte Stärkung der Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen. Ob die im Gutachten der gfa Public (vgl. gfa Public 2018) herausgearbeiteten Defizite der Verwaltungsorganisation und Aufgabenverteilung zwischen Land und Bezirken durch den eingeschlagenen Berliner Umsetzungsprozess ausreichend abgebaut werden, ist für uns noch nicht erkennbar.

## **Behindertenpolitische Leitlinie 7 – Selbstbestimmung**

- Bis heute wurden keine Anstrengungen unternommen, um die Situation der fehlenden Rollstuhlbenutzer-Wohnungen zu lösen. Nahezu täglich erreichen uns Anfragen von verzweiferten Menschen auf der Wohnungssuche. Die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Menschen mit bedarfsangemessenem Wohnraum im Land Berlin wird immer prekärer, einen Wohnungsmarkt für barrierefreien Wohnraum gibt es nicht. Es fehlt nach wie vor eine gesetzliche Grundlage für den Neubau von

Rollstuhlbenutzer-Wohnungen, eine Quote im Wohnungsbau, ein Kataster zur Erfassung und ein zeitgemäßes Vermittlungsinstrument für diese Wohnungen.

- Versorgungslücken, insbesondere in der Pflege und im Unterstützten Wohnen, nehmen zu:
  - Junge Menschen mit Behinderungen werden regelmäßig in Altenheimen untergebracht, weil es keine adäquaten Angebote gibt.
  - Pflegebedürftige Menschen sind in ihrer nicht barrierefreien Wohnung „gefangen“, da sie keinen pflegegerechten Wohnraum für eine selbstbestimmte Lebensführung finden.
  - Immer wieder kommt es trotz der Rahmenvereinbarungen mit den Sozialstationen zu Kündigungen von Pflegeeinsätzen, ohne dass eine Weiterversorgung durch andere Stationen gesichert ist.
  - Es fehlen Angebote für bestimmte Personengruppen, etwa bei der Doppeldiagnose von kognitiver Beeinträchtigung und psychischer Erkrankung. Regelmäßig wird im Jahresbericht von LOTSE Berlin dokumentiert, dass lange Wartelisten existieren.

### **Behindertenpolitische Leitlinie 8 – Gleichbehandlung**

- Diskriminierungsanzeigen haben häufig kaum Relevanz oder Auswirkungen, die zu einer spürbaren Verbesserung für die betroffenen Menschen führen. Ein zeitgemäßes, professionelles sowie diskriminierungs- und behinderungssensibles Beschwerdemanagement in Berliner Behörden ist nicht systematisch ausgebaut. Die Ausstattung der Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung ist zu gering und die Beratungsstruktur ist mit nur einer einzigen Beratungsstelle für eine Zielgruppe von mindestens einer Million älteren oder behinderten Berliner\_innen unzureichend ausgebaut.
- Bislang liegen keine ausreichenden, wirksamen und verbindlichen Maßnahmen vor, die Menschen mit Behinderungen, vor allem Frauen mit Behinderungen, wirksam und verlässlich vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt schützen, insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- Die Gruppe der geflüchteten Menschen mit Behinderungen wird deutlich zu wenig berücksichtigt: Ihre Identifikation, Unterbringung und Versorgung weist umfangreiche Defizite auf. Barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten fehlen und die Versorgung mit Hilfsmitteln und Unterstützung ist häufig nicht ausreichend sichergestellt. Im Masterplan Integration und Sicherheit fand diese Gruppe keine Berücksichtigung, womit ihre Herausstellung als besonders schutzbedürftige Personengruppe nach EU-Recht ignoriert wurde (vgl. EU-Richtlinie 2013/33/EU).

### **Behindertenpolitische Leitlinie 9 – Sicherstellung**

- Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen können nicht erkennen, dass die behindertenpolitische Leitlinie zur Sicherstellung bislang Berücksichtigung findet. Menschen mit Behinderungen sind nach wie vor finanziellen Mehrbelastungen aufgrund ihrer Behinderung ausgesetzt. Beispielsweise sind Menschen, die Mobilitätsassistenten benötigen, häufig gezwungen, diese privat zu bezahlen. Zudem sind die Angebote der senatsgeförderten Mobilitätshilfedienste und des VBB Bus & Bahn-Begleitservices bei weitem nicht bedarfsdeckend und für Menschen unter 65 stehen die Mobilitätshilfedienste nicht zur Verfügung.
- Bisher sind keine ausreichenden finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen im Land Berlin geschaffen, um die in der UN-

Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte der Menschen mit Behinderungen bis 2020 zu verwirklichen.

## **Behindertenpolitische Leitlinie 10 – Überprüfung**

- In dieser Leitlinie hatte der Senat 2011 festgeschrieben, dass „Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll“. Ein entsprechender Entwurf, insbesondere des Landesgleichberechtigungsgesetzes, liegt bis heute noch nicht vor.
- Eine Checkliste Disability Mainstreaming beziehungsweise ein „Disability Check“ ist bei Gesetzgebungsverfahren und der Erarbeitung von Verordnungen des Landes noch nicht verbindlich eingeführt.
- Bislang ist von Landesseite nicht überprüft und dargelegt, welche Fortschritte bei der Umsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinien gemacht wurden und inwiefern das Ziel der Umsetzung bis 2020 erreicht wird.